VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-121/049/5981/2026-3
Mag. phil. A. B.

Wien, 05.08.2026

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. HOLZER über die Beschwerde des Herrn Mag. phil. A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 12.03.2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach der Gewerbeordnung (GewO),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 02.02.2026 meldete der Beschwerdeführer das reglementierte Gewerbe „Unternehmensberatung, einschließlich Unternehmensorganisation“ an. Ein formeller Befähigungsnachweis wurde vom Beschwerdeführer nicht vorgewiesen.

Der Beschwerdeführer schloss seiner Anmeldung folgender Unterlagen an:

1. Diplomzeugnis der Pädagogischen Akademie des Bundes in OÖ vom 21.09.2001 über die Absolvierung des Diplomstudiums für das Lehramt an Hauptschulen mit den Studienfächern „Lebende Fremdsprache Englisch“ und „Werkerziehung – technisch“
2. Bescheid über die Verleihung eines akademischen Grades der Universität Wien vom 29.11.2005 (Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Spanisch)
3. Diplomurkunde der Fachhochschule Wien der Wirtschaftskammer Wien vom 13.05.2016 über den Abschluss des Master-Weiterbildungslehrganges „International MBA in Management & Communications“
4. Dienstzeugnis der C. GmbH & Co KG vom August 2007
5. Dienstzeugnis der D. AG vom September 2025
6. E-Mail der Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie
7. Eine Bestätigung der D. AG vom 27.03.2026, unterfertigt von E. F. und G. H.

Mit Bescheid vom 12.03.2026 stellte die belangte Behörde gemäß § 340 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GewO 1994 fest, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes: Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation durch Herrn Mag. phil. A. B., MBA, geboren am: ... in I., Sozialversicherungsnummer: ..., Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in Wien, J.-straße, im Standort Wien, K.-gasse, nicht vorliegen und untersagt die Ausübung des Gewerbes. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am

17.03.2026 zugestellt und von diesem mit E-Mail vom 30.03.2026, sohin fristgerecht, Beschwerde erhoben.

Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte den Akt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2016 an der FH der WKW einen MBA-Studiengang in Management und Communications abgeschlossen. Weiters hat der Beschwerdeführer im Jahr 2005 das Diplomstudium der Publizistik und Kommunikationswissenschaften sowie davor im Jahr 2001 die Diplomausbildung für das Lehramt an Hauptschulen in den Fächern Englisch und Werkerziehung abgeschlossen.

Der Beschwerdeführer war von 01.09.2005 bis 15.05.2007 bei der C. GmbH & Co KG beschäftigt und von dieser für den Zeitraum der Beschäftigung an die L. GmbH abgeordnet. Die C. GmbH & Co KG verfügt über Gewerbeberechtigungen für die Gewerbe Unternehmensberatung, einschließlich Unternehmensorganisation, Arbeitsvermittlung und Arbeitskräfteüberlassung. Die L. GmbH verfügt über keine einschlägige Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Unternehmensberatung. Das vorgelegte Dienstzeugnis des Beschwerdeführers datiert vom August 2007. Wer dieses gefertigt hat, kann aus dem Dienstzeugnis nicht nachvollzogen werden. Die Tätigkeitsfelder des Beschwerdeführers laut Dienstzeugnis waren dabei die Kommunikation zwischen … und anderen Unternehmen, Ansprechpartner für Subkontraktoren, Abstimmung mit der Geschäftsführung, Entwicklung und Verbesserung von Prozessabläufen im Werk in M., Ausräumung von Kommunikationsproblemen, gesamt Verbesserung und Optimierung der Gegebenheiten im Werk in M., Projektleiter für die Produktionsverlagerung nach EAM (Problemlösung mit Subs, Kundenkommunikation, Planung und Abstimmung der Verlagerung, Erstellung eines Projektplans, Erstellung von Projektteams). Welche dieser Leistungen im Zeitraum der Beschäftigung wann und in welchem Umfang erbracht worden sind, ergibt sich aus dem Dienstzeugnis nicht.

In der Folge war der Beschwerdeführer von April 2008 bis 30.09.2025 bei der D. AG als Pressesprecher und zuletzt vier Jahre als Head of Corporate Communications & Sponsoring beschäftigt. Die D. AG verfügt dabei seit 1999 nicht mehr über eine einschlägige Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Unternehmensberatung. Die Schwerpunkte der Tätigkeit des Beschwerdeführers bildeten dabei laut Dienstzeugnis die Außenkommunikation, das Marketing, interne und externe Kommunikation und Medienarbeit. Das Dienstzeugnis datiert vom September 2025. Wer dieses gefertigt hat, ist nicht erkennbar. In Ergänzung hierzu legte der Beschwerdeführer im Rahmen seines Rechtsmittels eine vom März 2026 datierende Bestätigung vor, welche von Frau E. F. und Frau G. H. für die D. AG unterfertigt wurde und als Tätigkeiten des Beschwerdeführers Analyse strategischer und organisatorischer Fragestellungen und Beratung der Unternehmensleitung bei der Bewertung und Entwicklung von Handlungsoptionen, die Konzeption und Steuerung organisationsübergreifender Projekte in den Bereich Organisationsentwicklung, Transformationsprozesse und strategische Kommunikationsstrukturen listet.

Durch die vorgelegten Unterlagen wurden vom Beschwerdeführer keine fachlich einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten dargetan.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Ausbildungen des Beschwerdeführers, dessen früheren Dienstgebern, den Tätigkeitsbereichen laut Dienstzeugnissen und den Gewerbeberechtigungen der früheren Dienstgeber, ergeben sich aus dem unbedenklichen Inhalt des Verwaltungsaktes sowie einer Einsichtnahme in das GISA.

Zu den Dienstzeugnissen des Beschwerdeführers und dazu, dass durch diese keine fachlich einschlägigen Tätigkeiten dargetan werden, sei Folgendes angemerkt:

Zunächst sei darauf verwiesen, dass beim ersten Dienstzeugnis der D. AG nicht erkennbar ist, wer dieses gefertigt hat und die D. AG auch seit dem Jahr 1999

nicht mehr über eine einschlägige Gewerbeberechtigung für das angestrebte Gewerbe der Unternehmensberatung verfügt. Gleiches gilt dabei auch für die L. GmbH. Nun ist es zwar so, dass bspw. der Vorstand einer AG nach § 71 AktG oder auch der Geschäftsführer einer GmbH zur umfassenden Vertretung dieser befugt sind (Vgl. dazu auch *Adensamer/Bertsch* in *Napokoj/Foglar-Deinhardstein/Pelinka* (Hrsg.), AktG [2019] § 71 Rz 3; *Rieder* in *Folgar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg.), GmbHG[2] [2024] § 18 Rz 1 ff.). Allerdings übersieht der Beschwerdeführer hier zugleich auch die Besonderheiten der Struktur des Gewerberechts, da mit der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers nicht nur ein Übergang der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen auf diesen einsetzt (Dazu im Detail *Rebhahn,* Der gewerberechtliche Geschäftsführer [1994] 43 ff.), sondern diesem vor diesem Hintergrund auch entsprechende Anordnungs- und Betätigungsbefugnisse für den Bereich seiner Gewerbeberechtigung zukommen müssen (*Rebhahn,* gewerberechtlicher Geschäftsführer 29; *Ortner/Cetin,* Der gewerberechtliche Geschäftsführer [2019] 25 ff.) Darüber hinaus bedarf der Vorstand einer AG, ähnlich wie der Geschäftsführer einer GmbH, keines Nachweises einer bestimmten fachlichen Eignung für ein spezifisches Gewerbe (*Ortner/Cetin,* gewerberechtlicher Geschäftsführer 38). Damit einhergehend kann allerdings nur vom jeweiligen gewerberechtlichen Geschäftsführer eine valide inhaltliche Beurteilung etwaiger Tätigkeiten des Feststellungswerbers in Hinblick auf deren Äquivalenz für ein bestimmtes Gewerbe vorgenommen werden. Da nun sowohl beim Dienstzeugnis der C. GmbH & Co KG, als auch der D. AG zum einen nicht ersichtlich ist wer diese Dienstzeugnisse gefertigt hat und sowohl die D. AG, als auch die L. GmbH, für die der Beschwerdeführer laut vorgelegtem Dienstzeugnis eigentlich tätig war, nicht über entsprechende Gewerbeberechtigungen verfügen, können aber auch etwaige Dienstzeugnisse dieser Gesellschaften nicht zur Bestätigung einer fachlich einschlägigen Tätigkeit herangezogen werden können.

Dem Dienstzeugnis der D. AG vom März 2025 ist darüber hinaus klar zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer dort 17 Jahre lang im Bereich Marketing und Kommunikation tätig war und dies seinen eigentlichen beruflichen Schwerpunkt gebildet hat. Dies folgt dabei bereits logisch aus einer Tätigkeit, wie der des Pressesprechers des Unternehmens. Vor diesem Hintergrund kann sich

auch die Bestätigung vom März 2026, die von Frau F. und Frau H. – keine dieser beiden ist in irgendeiner Funktion gewerberechtliche Geschäftsführerin der D. AG – nur auf die Bereich der Kommunikation und des Marketings beziehen, da für das Verwaltungsgericht Wien nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer, dessen Studien – auch jenes der FH WKW – ihren Schwerpunkt in Kommunikation und Marketing haben, eine Strukturanalyse und Organisationsentwicklung außerhalb des Bereichs von Kommunikation und Marketing durchführen sollte, da der Beschwerdeführer weder über eine betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche noch eine juristische Ausbildung verfügt, die aber erforderlich wären, um gerade im Bankenbereich eine tiefgreifende inhaltliche Beurteilung von Prozessen (Kreditvergaben, Risikomanagement, Assetmanagement, Kapitalausstattung, Konzernumbildung etc.) valide vornehmen zu können und hier eine entsprechende strategische und analytische Beratung vorzunehmen.

Zum Dienstzeugnis der C. GmbH & Co KG ist anzumerken, dass zum einen nicht ersichtlich ist wer dieses gefertigt hat, dann weiters, dass der Beschwerdeführer für ein anderes Unternehmen des Konzerns ohne einschlägige Berechtigung tätig war, die im Zeugnis gelisteten Tätigkeiten teils mehr als 20 Jahre zurückliegen und der Beschwerdeführer die letzten 17 Jahre in einem völlig anderen Tätigkeitsfeld operiert hat und damit bereits fraglich erscheint, wie gefestigt die Kenntnisse aus dieser nach teils über 20 Jahren noch sind, der Beschwerdeführer seinem Lebenslauf und dem Auszug aus dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger nach neben der Tätigkeit für … noch als Redakteur und Moderator für N. tätig war und sich damit auch die Frage stellt, ob die Tätigkeiten für die L. GmbH in Vollzeit verrichtet worden sind – die im Auszug aus dem Hauptverband der Sozialversicherung verzeichneten Beitragsgrundlagen lassen hieran zumindest Zweifel aufkommen – und zuletzt aus dem Dienstzeugnis nicht erkennbar ist in welchem Umfang, welche Tätigkeiten über welche Zeitraum angefallen sind, da nur bei zwei der Tätigkeitsfelder konkrete Zeiträume angeben sind, bei den anderen jedoch nicht. Zuletzt ist hierzu auch noch anzumerken, dass es sich bei der Tätigkeit für die L. GmbH um die erste, abseits von N., nach dem Studienabschluss des Beschwerdeführers handelt und dessen Lebenslauf davor auch keinerlei Hinweise auf eine Tätigkeit in diesem Sektor enthält und auch der Auszug aus dem Hauptverband der

Sozialversicherungsträger außer dreier geringfügiger Beschäftigung, die aber per se auch nicht diesem Sektor zuordnen bar sind, keine Hinweise auf eine berufliche Vollzeitbeschäftigung vor 2005 enthält. Dabei erscheint es aus Sicht des erkennen Gerichtes auch fraglich, inwiefern vom Beschwerdeführer fast zwei Jahre lang eine Tätigkeit als Projektleiter, davon laut Dienstzeugnis jedenfalls teils im Ausland in M., ausgeübt und dieser gleichzeitig als freier Dienstnehmer bei N. und auch im Jahr 2005 zumindest ein Monat bei der O. KG beschäftigt hätte sein sollen. Dies erscheint sowohl dem Umfang, als auch den örtlichen Gegebenheiten nach schwer machbar. Aus all diesen Gründen vermögen weder das Dienstzeugnis der D. AG, noch jenes der C. GmbH & Co KG fachlich einschlägige Kenntnisse des Beschwerdeführers für das angestrebte Gewerbe zu objektivieren.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften und rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994 idgF und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 294/2010 lauten:

Allgemeine Bestimmungen

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ist ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neues Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, daß der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

(3) Die Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen wird durch die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung oder einer dieser gleichzuhaltenden Prüfung oder durch die erfolgreiche Absolvierung des Ausbilderkurses oder einer diesem gleichzuhaltenden Ausbildung (§§ 29a, 29g und 29h des Berufsausbildungsgesetzes) nachgewiesen.

(4) Ausländische Prüfungszeugnisse über die Befähigung für einen einem reglementierten Gewerbe entsprechenden Beruf sind den österreichischen Prüfungszeugnissen für ein reglementiertes Gewerbe gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Behörde auszustellen.

§ 17. (1) Wer bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Bestellung als Geschäftsführer (§ 39), Pächter (§ 40 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002) oder Filialgeschäftsführer (§ 47) die Befähigung nachgewiesen hat oder keinen Befähigungsnachweis zu erbringen hatte, darf auch ohne Nachweis der Befähigung ein gleiches Gewerbe persönlich ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer in einem gleichen Gewerbe tätig sein, auch wenn die Bestimmungen über den Befähigungsnachweis geändert worden sind, falls nicht ausdrücklich anderes bestimmt worden ist.

(2) Bei jenen Gewerben, für die eine Vorschrift im Sinne des § 18 Abs. 4 gilt, ist die Befähigung auch dann nachzuweisen, wenn die Befähigung bereits früher anläßlich eines gewerberechtlich relevanten Vorganges im Sinne des Abs. 1 nachgewiesen worden ist. Das gilt nicht, wenn das betreffende Gewerbe innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre als Gewerbeinhaber ausgeübt wurde oder wenn innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre eine Tätigkeit im betreffenden Gewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer erfolgte.

Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege - für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander - die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

(2) Als Belege im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;

2.Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;

3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

(3) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(4) Wenn es Gründe der Abwehr von besonderen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erfordern, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festzulegen, dass Zeugnisse im Sinne des Abs. 2 für ein Gewerbe nicht mehr zu berücksichtigen sind, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Prüfung, dem Abschluss der Ausbildung oder seit der fachlichen Tätigkeit, die durch das betreffende Zeugnis bescheinigt wird, zehn Jahre nicht mehr die den Gegenstand des betreffenden Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

(5) Bei Schulen, bei denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, ist der erfolgreiche Besuch (Abschluss) durch das Abschlussprüfungszeugnis (Reifeprüfungszeugnis), bei Schulen, bei denen keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, durch das Abschlusszeugnis (Jahreszeugnis) nachzuweisen. Als Abschluss eines Studiums gilt der Abschluss eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums. Als Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges gilt der Abschluss eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 85/2012)

(7) Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Gärtner (§ 94 Z 24) kann auch durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Gärtnermeisterprüfung gemäß den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung erbracht werden.

§ 9. (1) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) können Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer (§ 39) bestellt haben.

(2) Scheidet der Geschäftsführer aus, so darf das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden des Geschäftsführers das Gewerbe insgesamt länger als sechs Monate ohne Geschäftsführer ausgeübt wurde.

(3) Sofern eingetragene Personengesellschaften ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die in § 7 Abs. 5 angeführten Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden; weiters ist diese Bestimmung im Falle des Todes des Geschäftsführers (§ 39) nicht anzuwenden, wenn die Gesellschaft nach dem Tod dieses persönlich haftenden Gesellschafters das Gewerbe weiter ausübt, bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung nach diesem Gesellschafter, im Falle des vorherigen Ausscheidens der Verlassenschaft aus der Gesellschaft nur bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer eingetragenen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört, oder die ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer dieser juristischen Person ist.

(5) Ist eine eingetragene Personengesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der eingetragenen Personengesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(6) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer eingetragenen Personengesellschaft und ist diese Personengesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedsgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedsgesellschaft ebenfalls die im Abs. 3 vorgeschriebene Stellung zukommt.

§ 14. (1) Ausländische natürliche Personen dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

(2) Hat der Gewerbeanmelder vor der Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz die erforderliche Berechtigung nachzuweisen und sind die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Voraussetzung erfüllt, so hat die Gewerbebehörde eine Bescheinigung auszustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewerbeausübung mit Ausnahme des Aufenthaltstitels vorliegen.

(3) Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR genießen, dürfen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Gewerbe wie Inländer ausüben. Als Familienangehörige sind anzusehen

1. der Ehegatte oder eingetragene Partner,
2. Verwandte in gerade absteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, und
3. Verwandte in gerade aufsteigender Linie eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR und des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

(4) Juristische Personen und sonstige ausländische Rechtsträger, die weder ihren Sitz noch eine Niederlassung im Inland haben, dürfen, soweit Staatsverträge nicht anderes vorsehen, Gewerbe nicht ausüben.

(5) Die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes gemäß § 121 Abs. 1 Z 2 und 3, § 135 Abs. 3 Z 1 und 2 und § 151a Abs. 2 werden auch erfüllt, wenn

1. natürlichen Personen ein Aufenthaltstitel mit einem Recht auf Niederlassung gemäß § 45 oder § 49 Abs. 2 und 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, oder
2. bei natürlichen Personen die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ein Wohnsitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR vorliegen, oder
3. bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften der Sitz oder die Hauptniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem Vertragsstaat des EWR liegt und die Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter über die Staatsangehörigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Vertragsstaates des EWR verfügen.

a) Gewerberechtlicher Geschäftsführer

§ 39. (1) Der Gewerbeinhaber kann für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Gewerbeinhaber hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat. Für Gewerbeinhaber, die keinen Wohnsitz im Inland haben, entfällt die Verpflichtung, einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn

1. die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt sind, oder
2. es sich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR handelt, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR haben, oder
3. es sich um Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des EWR haben.

(2) Der Geschäftsführer muss den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, insbesondere dem Abs. 1 entsprechende, selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzen. Er muß der Erteilung der Anordnungsbefugnis und seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein.

Diese Bestimmung gilt nicht für die im § 7 Abs. 5 angeführten Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden. Innerhalb eines Konzerns kann eine Bestellung zum Geschäftsführer auch für mehrere Konzernunternehmen erfolgen, wenn der Geschäftsführer Arbeitnehmer im Sinne des dritten Satzes zumindest bei einem der Konzernunternehmen ist. Der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer muß ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein. Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993 geltenden Bestimmungen des § 39 Abs. 2 gelten für Personen, die am 1. Juli 1993 als Geschäftsführer bestellt waren, bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 weiter.

(2a) Der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz im Inland haben. Dies gilt nicht, sofern

1. die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt sind, oder
2. es sich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz haben, oder
3. es sich um Drittstaatsangehörige handelt, denen ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ erteilt wurde und die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz haben.

(3) In den Fällen, in denen ein Geschäftsführer zu bestellen ist, muß der Gewerbeinhaber sich eines Geschäftsführers bedienen, der sich im Betrieb entsprechend betätigt.

(4) Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung und das Ausscheiden des Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 1). Die zuständige Behörde hat in jenen Fällen, in denen dieses Bundesgesetz die Bestellung eines Geschäftsführers vorschreibt und ein Arbeitnehmer als Geschäftsführer angezeigt oder genehmigt (§ 176) wird, die Bestellung oder das Ausscheiden mit Sozialversicherungs- und Dienstgeberkonto-

nummer auf automationsunterstütztem Weg dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zur Weiterleitung an den Versicherungsträger (§ 321 ASVG) anzuzeigen. Der Versicherungsträger hat das Ende der Pflichtversicherung eines ihm angezeigten und nicht ausgeschiedenen Geschäftsführers möglichst auf automationsunterstütztem Weg der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Gewerbeinhaber ist von seiner Verantwortung für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 370 nur befreit, wenn er die Bestellung eines dem Abs. 2 entsprechenden Geschäftsführers gemäß Abs. 4 angezeigt hat.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 111/2002)

c) Anzeigeverfahren

§ 345. (1) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten für die nach diesem Bundesgesetz zu erstattenden Anzeigen, die bewirken, dass die Behörde Daten in das GISA neu einzutragen oder eingetragene Daten zu ändern hat.

(2) Die Anzeigen sind zu erstatten

1. gemäß § 46 Abs. 2 Z 1 und § 47 Abs. 3 bei der für die weitere Betriebsstätte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und
2. gemäß § 46 Abs. 2 Z 2 und 3 bei der für den neuen Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Sonstige Anzeigen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

(3) Für die Art der Einbringung der Anzeigen gilt § 339 Abs. 4. Den Anzeigen sind die zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, erforderlichen Belege anzuschließen. Betrifft die Anzeige die Tätigkeit einer natürlichen Person, so sind jedenfalls die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 1 anzuschließen. Betrifft eine solche Anzeige die Tätigkeit als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer, so sind überdies die Belege gemäß § 339 Abs. 3 Z 2 anzuschließen. Für die Anzeige gemäß § 46 Abs. 2 Z 1 erster Fall und für die Anzeigen gemäß § 46 Abs. 2 Z 2 und 3 gelten die Vorschriften des § 339 Abs. 2 sinngemäß. Der Erstatter einer Anzeige ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 339 Abs. 4 Z 1 oder 2 von der Vorlage der Belege entbunden.

(4) Wenn die jeweils geforderten Voraussetzungen gegeben sind und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, hat die Behörde die sich aus der Anzeige ergebende Eintragung in das GISA vorzunehmen und den Erstatter der Anzeige von der Eintragung zu verständigen.

(5) Wenn die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist – unbeschadet eines Verfahrens nach §§ 366 ff. – dies mit Bescheid festzustellen und die Maßnahme oder die Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige ist, zu untersagen.

(6) Die Behörde hat Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige einen Bescheid im Sinne des Abs. 5 zu erlassen. Für die den Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 anzuschließenden Belege gilt § 353. Mit dem Betrieb der geänderten Betriebsanlage darf erst nach Erlassung des Bescheides im Sinne des ersten Satzes begonnen werden.

Bestimmungen für einzelne Gewerbe

1. Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)

2. Augenoptik (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestattung
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagewarenerzeugung (verbundenes Handwerk)

(Anm.: Z 9 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 161/2006)

10. Chemische Laboratorien
11. Dachdecker (Handwerk)
12. verbundenes Handwerk: Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher, Wäschewarenerzeugung; verbundenes Handwerk: Kürschner, Säckler (Lederbekleidungserzeugung)

13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
14. Drogisten
15. Drucker und Druckformenherstellung
16. Elektrotechnik

(Anm.: Z 17 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)

18. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
19. Fleischer (Handwerk)

(Anm.: Z 20 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 212/2013)

21. Fremdenführer
22. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
23. Fußpflege
24. Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)
25. Gas- und Sanitärtechnik
26. Gastgewerbe
27. Getreidemüller (Handwerk)
28. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
29. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
30. Hafner (Handwerk)
31. Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
32. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
33. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
34. Hörgeräteakustik (Handwerk)
35. Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
36. Inkassoinstitute
37. Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
39. Kommunikationselektronik (Handwerk)
40. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)
41. Kontaktlinsenoptik
42. Kosmetik (Schönheitspflege)
43. Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)

(Anm.: Z 44 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)

45. Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
46. Lebens- und Sozialberatung
47. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer;
 Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
48. Massage
49. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik;
 Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik;
 Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung;
 Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
50. Milchtechnologie (Handwerk)
51. Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
52. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumenteerzeuger; Holzblasinstrumenteerzeuger; Blechblasinstrumenteerzeuger (verbundenes Handwerk)
53. Orthopädieschuhmacher (Handwerk); Schuhmacher (Handwerk); verbundenes Handwerk: Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner
54. Pflasterer (Handwerk)
55. Rauchfangkehrer (Handwerk)
56. Reisebüros

(Anm.: Z 57 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)

58. Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
59. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)

(Anm.: Z 60 aufgehoben durch Z 9, BGBl. I Nr. 94/2017)

61. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
62. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
63. Spediteure einschließlich der Transportagenten
64. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
65. Sprengungsunternehmen
66. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
67. Stuckateure und Trockenausbauer (Handwerk)
68. Tapezierer und Dekorateure (Handwerk)
69. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
70. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
71. Tischler; Modellbauer; Bootsbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
72. Überlassung von Arbeitskräften
73. Uhrmacher (Handwerk)
74. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
75. Gewerbliche Vermögensberatung
76. Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
77. Wertpapiervermittler
78. Vulkaniseur
79. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer (Handwerk)
80. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
81. Zahntechniker (Handwerk)
82. Holzbau-Meister

Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation

§ 136. (1) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren (§ 94 Z 74) sind auch zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt, wenn sie den für diese Tätigkeit erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen.

(2) Die Vermittlung von Führungskräften im Sinne des Abs. 1 ist die Vermittlungstätigkeit in Bezug auf offene Stellen, die nach dem Inhalt der Tätigkeit mit leitenden Angestellten, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht, welche nicht als Arbeitnehmer gelten und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht, besetzt werden.

(3) Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung insbesondere auch berechtigt zur

1. Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe;
2. Sanierungs- und Insolvenzberatung;
3. berufsmäßigen Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten, sowie vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

3. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters oder eines fachlich einschlägigen Lehrganges gemäß § 14a des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 (damit sind Studien bzw. Lehrgänge gemeint, die betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln) und
 b) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
4. Zeugnisse über
 a) den erfolgreichen Abschluss einer nicht in Z 3a genannten Studienrichtung, eines nicht in Z 3a genannten Fachhochschul-Studienganges oder eines nicht in Z 3a genannten Universitätslehrganges oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges universitären Charakters oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges gemäß § 14a FHStG und
 b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
 c) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
5. Zeugnisse über
 a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer einschlägigen Fachakademie und
 b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und
 c) eine mindestens eineinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder
6. Zeugnisse über
 a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Grundausbildung der Beratungsberufe (zumindest im Ausmaß von 230 Stunden) und
 b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit.

(2) Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen.

Befähigungsnachweis für die auf den Personenkreis der Führungskräfte

eingeschränkte Arbeitsvermittlung

§ 2. Die Befähigung zur Ausübung des Nebenrechtes der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung ist durch das Zeugnis über die hierfür vorgesehene erfolgreich abgelegte zusätzliche Befähigungsprüfung nachzuweisen.

Übergangsbestimmung

§ 3. (1) Das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 254/1978 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 353/1989 sowie das Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Unternehmensberater-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 34/1998, gelten als Zeugnis über die Befähigungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1.

(2) Der erfolgreiche Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien gemäß der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, und der Besuch einer Technischen Hochschule gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 21. Juli 1949, BGBl. Nr. 201, über die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung an den Technischen Hochschulen ist dem erfolgreichen Abschluss einer im § 1 Abs. 1 Z 3a genannten Studienrichtung gleichgestellt.

Im gegenständlichen Fall wurde das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ angemeldet. Da es sich bei diesem Gewerbe gemäß § 94 Z 74 GewO 1994 um ein reglementiertes Gewerbe handelt muss für dieses auch ein entsprechender Befähigungsnachweis erbracht werden.

Der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben müssen, somit auch das Vorhandsein einer entsprechenden

Befähigung, ist dabei der Zeitpunkt der Anmeldung selbst (VwGH 11.5.2017, Ro 2016/04/0008; VwGH 28.5.2019, Ra 2018/05/0195).

Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neuen Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

Gemäß § 16 Abs. 2 GewO 1994 ist unter Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994 legt das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für jedes reglementierte Gewerbe mit Verordnung fest, durch welche Belege die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hierfür erforderliche fachliche Befähigung als erfüllt anzusehen sind.

Kann der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO 1994 unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Beim „individuellen Befähigungsnachweis“ im Sinne des § 19 GewO 1994 wird der gemäß§ 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen,

die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind (vgl. VwGH 06.04.2005, 2004/04/0047).

Vom Vorliegen der individuellen Befähigung im Sinne des § 19 GewO 1994 kann nur dann gesprochen werden, wenn aufgrund der vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen bzw. aufgrund des Ergebnisses des über sein Vorbringen bzw. sonst durchgeführten Ermittlungsverfahrens die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden (vgl. VwGH 09.10.2002, 2001/04/0108, 24.08.1995, 95/04/0017 ua).

Aufgrund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung somit nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht, wie jene in den erwähnten Vorschriften (vgl. etwa VwGH 20.05.2015, Ro 2014/04/0032; 06.04.2005, 2004/04/0047 ua).

Der Antragsteller muss in einem Verfahren gemäß § 19 GewO 1994 eine Tätigkeit nachweisen, die der in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeit "gleichwertig" ist. Die Behörde hat hier auf ein "Äquivalent" zu dem Erfordernis der Verordnung nach § 18 GewO 1994 abzustellen (vgl. VwGH 20.05.2015, Ro 2014/04/0032).

Gemäß § 19 erster Satz GewO 1994 ist es Sache des Antragstellers, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (vgl. etwa VwGH 26.09.2012, 2012/04/0018, mwN). Diese Rechtsprechung ist ohne weiteres auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu übertragen (vgl. VwGH 18.03.2015, Ro 2014/04/0035).

Nach der Judikatur des VwGH ist in allen Fällen, in denen die GewO 1994 einen Befähigungsnachweis verlangt, bei Nichtvorliegen des (formellen)

Befähigungsnachweises gemäß § 18 GewO 1994 zu untersuchen, ob dem Gewerbetreibenden die individuelle Befähigung nach § 19 GewO 1994 zukommt. Das trifft etwa auf das Anmeldeverfahren nach §§ 339 f GewO 1994 oder auf die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers nach § 95 Abs. 2 GewO 1994 zu (Vgl. VwGH 18.08.2017, Ro 2015/04/0007).

Als Zugangsvoraussetzungen sieht die obzit. Zugangsverordnung mehrere Möglichkeiten vor. Da vom Beschwerdeführer kein Nachweis erbracht worden ist, dass dieser über eine abgelegte Befähigungsprüfung verfügen würde, scheidet der Nachweis nach § 1 Abs. 1 Z 1 aus. Der Beschwerdeführer hat einen FH-Lehrgang mit einer wirtschaftlichen Ausrichtung absolviert, womit grundsätzlich § 1 Abs. 3 lit. a der genannten Zugangsverordnung heranzuziehen wäre.

Unter einer fachlich einschlägigen Tätigkeit sind dabei nach § 1 Abs. 2 leg. cit. insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen.

Der letzte Satzteil des § 1 Abs. 2 der zitierten Berufszugangsverordnung bezieht sich auf sämtliche zuvor angeführten Tätigkeiten. Es ist daher etwa nicht eine Tätigkeit in der Leitung von Unternehmen ausreichend, sondern es muss nachgewiesen werden, dass die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention etc. Gegenstand der Tätigkeit war. Sohin ua. auch konkrete Beratungsleistungen zur Lösung individueller Problemstellungen in einer bestimmten Unternehmensstruktur erbracht wurden (Vgl. dazu *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher,* GewO[4] [2022] § 136 Rz 2).

Auch für eine Einschränkung auf eine bestimmte Branche sind Kenntnisse in sämtlichen Beratungsfeldern des Berufsbildes, wie z.B. Strategische

Unternehmensführung, Operative Unternehmensführung, Marketing und Vertrieb, Unternehmensorganisation, Supply Chain Management, Technik/Technologie und Umweltmanagement erforderlich (Siehe auch *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher,* GewO[4] § 136 Rz 2 f.). Gerade zu einer Betätigung in diesen Feldern liegen jedoch von Seiten des Beschwerdeführers keine Nachweise vor.

Zum Feld der Unternehmensberatung zählt dabei auch der Bereich des Personalwesens, für welchen demgemäß vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in den Feldern Personalplanung, Personalverwaltung, Personalcontrolling und Personalmarketing erforderlich sind. Die Personalplanung beinhaltet dabei die so weit wie mögliche exakte und vorausschauende Zukunftsplanung der personellen Entwicklungen in einem Unternehmen und versucht sohin eine möglichst valide Steuerung von Personalströmen vorzunehmen und die durch den „Menschlichen-Faktor“ bedingten Unsicherheiten weitestgehend auszugleichen (Vgl. *Hammer/Kaltenbrunner,* Organisation, Personal & Führung, Management [2009] 242 f.; *Olfert/Steinbuch,* Personalwirtschaft[9] [2001] 65; *Furtmüller/Eggenhofer-Rehart*, Recruiting, in *Mayrhofer/Furtmüller/Kasper* (Hrsg.), Personalmanagement-Führung-Organisation[6] [2023] 320 f.). Das Personalcontrolling wiederum widmet sich der Kosten- Nutzenbilanz der Personalarbeit im jeweiligen Unternehmen und soll sohin dazu dienen eine höchstmögliche Effektivität der Personalwirtschaft selbst zu gewährleisten (*Egger/Egger/Schauer,* Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre[27] [2016] 153 ff.). Personalmarketing widmet sich der Akquise neuer qualifizierte, wie auch der Bindung bestehender qualifizierte Mitarbeiter durch positive Bewerbung des eigenen Unternehmens und Herausstreichung von dessen Vorzügen bzw. dem Abbau von etwaigen negativen Konnotation zu diesem (*Hammer/Kaltenbrunner,* Organisation 252 ff.). Die Personalentwicklung, als ein Teilfeld der Personalverwaltung beschäftigt sich zuletzt damit, wie neue Mitarbeiter so rasch wie möglich an die Unternehmensstandards herangeführt und bestehende Mitarbeiter kontinuierlich fortgebildet werden können, um den sich ständig wandelnden Anforderungen, welchen sich Unternehmen zu stellen haben, gerecht werden zu können (Vgl. *Hammer/Kaltenbrunner,* Organisation 268 f.; *Pachlinger/Fuhrmann/Müller-Camen,* Personalentwicklung, in

Mayrhofer/Furtmüller/Kasper (Hrsg.), Personalmanagement-Führung-Organisation[6] [2023] 352).

Vom Beschwerdeführer wurde nun durch die beigebrachten Dienstzeugnisse zu keinem Zeitpunkt belegt, dass dieser je im Gewerbe der Unternehmensberatung selbst Vorerfahrungen gesammelt hätte, noch, dass dieser mit den obgenannten Parametern des Personalwesens in der erforderlichen Form vertraut wäre, oder dieser über Kenntnisse in den Sektoren der strategischen Unternehmensführung (z.B. M&As, strategische Unternehmensplanung entwickeln und implementieren, Business Transformation entwickeln und implementieren, Leitbild entwickeln), sowie der operativen Unternehmensführung (z.B. Analyseinstrumente wie Umfeldanalyse, Portfoliotechnik, ABC-Analyse, SWOT-Technik etc., Risikomanagement, Krisenmanagement, Konfliktmanagement, Innovationsma nagement), oder der Betriebswirtschaftlichen Belange (z.B: Due Diligence, Strategisches und operatives Controlling, Unternehmensanalysen erstellen) über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen würde. Der Beschwerdeführer war 17 Jahre für die D. AG im Bereich der Kommunikation tätig, womit aber ein völlig anderes Themenfeld seinen Schwerpunkt bildete, als dies bei der Unternehmensberatung der Fall ist, da es dort nicht so sehr darauf ankommt, ein Produkt eines bestehenden Unternehmens zu präsentieren oder zu bewerben und bestimmte Formen der Kommunikation im Unternehmen oder nach außen zu verbessern oder zu transportieren, sondern hier – wie oberhalb dargelegt – grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Analyse der wirtschaftlichen Position eines Unternehmens, dessen Binnenstrukturen, bestehender wirtschaftlicher Risiken, Bewertung und Einordnung von Umstrukturierungsprozessen etc. erforderlich sind und Kenntnisse in all diesen Feldern vom Beschwerdeführer nie nachgewiesen wurden. Dies auch nicht durch das Dienstzeugnis der L. GmbH, da bei diesem nicht ersichtlich welche der Tätigkeiten über welchen Zeitraum ausgeübt worden sind, nicht erkennbar ist wer dieses unterfertigt hat, die L. GmbH über keine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügt hat, die dort gelisteten Tätigkeiten allenfalls auch nur Teilmengen des angestrebten Gewerbes abdecken würden und andere, M&A, Vergabe, Assetmanagement, Personalführung etc. gar nicht abgedeckt wären, und bei diesem – hier sei auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung verwiesen – nicht ersichtlich ist, ob diese Tätigkeit in Vollzeit stattgefunden hat

und wie diese mit den Nebentätigkeiten des Beschwerdeführers in der beschriebenen Form vereinbar gewesen sein soll.

Vor diesem Hintergrund gelang nun weder der Nachweise der Befähigung im unmittelbaren Sinne der Zugangsverordnung, noch konnte aufgrund der derzeit vorliegenden Unterlagen eine individuelle Befähigung des Beschwerdeführers festgestellt werden und war daher gegenwärtig nicht vom Vorliegen der Erfordernisse nach § 339 Abs. 1 iVm. § 345 Abs. 1 iVm. §§ 16 ff. GewO 1994 auszugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da eine solche von keiner Partei des Verfahrens beantragt worden ist und von einer solchen auch keine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage mehr zu erwarten war.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. HOLZER
Richter